



## FAQs zur Online-Sprechstunde Corona-Schlussabrechnungen

18. September 2024

---

**Wie verhält es sich bei Antragstellung als Einzelunternehmen, Schlussabrechnung lt. Bewilligungsstelle als Verbundunternehmen, im Zuge der Schlussabrechnung wieder Umstellung als Einzelunternehmen durch die Bewilligungsstelle. Hier besteht dann auch keine Fristversäumnis?**

**Antwort:** Nein. Diese Konstellation ist sehr selten. Es zählt die fristgerechte Einreichung.

**Ist sichergestellt, dass ein bisher nicht in einen Verbund einbezogenes Unternehmen in dem einen Bundesland (z. B. IHK Bayern) trotz bestandkräftiger Einzelschlussabrechnung später noch in den Verbund eines Unternehmens in einem anderen Bundesland (z. B. L-Bank) einbezogen werden kann? Stimmen sich die Bewilligungsstellen hier in Bezug auf die Verbundproblematik im Einzelfall untereinander ab?**

**Antwort:** Bei bundeslandübergreifenden Verbundunternehmen sind zwingend die Bewilligungsstellen zu informieren, welche sich abstimmen müssen. Ausführliche Information zu Verbundunternehmen (auch zu bundeslandübergreifenden Verbänden) finden Sie [hier](#) oder im Newsletter der Steuerberaterkammer München vom Mai 2024.

**Wir haben in den letzten Wochen vermehrt die Rückmeldung der Bewilligungsstelle erhalten, dass Vergleichsumsätze aus 2019 nicht mehr geändert werden dürfen. Auf die Frage, wo dies steht, erhalten wir keine Antwort. In einem Fall wurde "einfach" ein Bescheid erlassen. Deshalb nochmal hier die Frage: Wo ist diese Vorgabe, dass z. B. bei einer ÜH II oder ÜH III die Vergleichsumsätze 2019 nicht mehr geändert werden dürfen, auch keine Rechenfehler im Erstantrag korrigiert werden dürfen.**

**Antwort:** Das Wahlrecht wurde gemäß Auffassung des Fördermittelgebers bereits in Phase 1 ausgeübt. Die Verwaltungspraxis ist in Bayern seit Beginn an dementsprechend gehandhabt worden, ein Abweichen davon ist nicht möglich.

**Die FAQs zur Umsatzdefinition galten seit Beginn an. Der Vergleichsumsatz stand zu jedem Antragszeitpunkt in Phase 1 fest (Ist-Werte aus 2019 unterliegen keiner Prognose oder Unsicherheit).**

### **Referenzumsatz in der November- und Dezemberhilfe**

**Die IHK für München und Oberbayern weist als Bewilligungsstelle darauf hin, dass die Referenzumsätze in der November- und Dezemberhilfe in der Schlussabrechnung grundsätzlich nicht erhöht werden dürfen. Ausnahme sind in der SAR zum ersten Mal konsolidierte Unternehmensverbände. Die Bewilligungsstelle gibt Schlussabrechnungspakete zurück, in denen der Referenzumsatz unberechtigt erhöht wurde. Zudem gilt das **Wahlrecht zum Ansatz des Referenzumsatzes** (Soloselbstständige, junge Unternehmen – s. NoHi-/DeHi-FAQ 2.1 Abs. 3, 4) in der Phase 1 und beim zeitlich zuerst gestellten Antrag als ausgeübt. Die in Phase 1 getroffene Wahl muss daher auch in der Schlussabrechnung beibehalten werden, das Wahlrecht besteht hier nicht mehr.**

Folgende Konstellation ergibt sich bei uns: Mehrere Unternehmen werden von den betreuenden Steuerberatern nicht als Verbund gesehen, daher wird einzeln eingereicht. Wenn sich nun herausstellt, dass es ein Verbund ist, ist dann nach dem 30.09. noch ein Wechsel des prüfenden Dritten möglich?

**Antwort:** Ja, auf Antwort der Bewilligungsstelle warten.

Wie ist bei der Schlussabrechnung vorzugehen, wenn ein Unternehmen des Unternehmensverbundes inzwischen (weit nach dem Förderzeitraum) die Insolvenz eröffnet hat. Das Antragstellende Unternehmen ist nicht in Insolvenz. Muss etwas beachtet werden? Was passiert im Falle einer Erstattung die anteilig auf das insolvente Unternehmen entfällt?

**Antwort:** Eine Erstattung auf ein insolventes (verbundenes) Unternehmen ist nicht zulässig. Das insolvente Unternehmen ist daher entsprechend herauszurechnen, so dass keine Nachzahlung für dieses fällig wird. Vgl. SAR-FAQ 6.3 sowie ÜHi3-FAQ 5.1 und 5.2

Wie ist vorzugehen, wenn erst ab der Überbrückungshilfe IV ein Verbund vorliegt?

**Antwort:** Bitte beachten Sie den Leitfaden des Bundes zu Verbundunternehmen, Sie finden diesen [hier](#). In diesem Fall müssten u. E. zwei Orga-Profile erstellt werden (eines für Abrechnung ÜHi1-3plus und eines für ÜHi4), da es sich um zwei verschiedene Rechtsträger handelt. Achtung jedoch: Beihilfemaximallimits gelten über beide Orga-Profile.

Wenn der Verbund erst ab ÜHi4 vorliegt: vgl. ÜHi4-FAQ 5.6 Wahlrechtsunternehmen; wenn Verbund bereits früher vorlag, ist Orga-Profil und SAR (über alle Anträge) für den Verbund einzureichen: vgl. ergänzender Leitfaden Verbundunternehmen.

Für die Soforthilfe war Rückmeldung bis spätestens 31.12.2023 bzw. 29.02.2024 einzureichen (mit Androhung der kompletten Rückzahlung bei Fristversäumnis). Jedoch kommen heute noch Erinnerungen, dass man doch bitte die Rückmeldung endlich abgeben soll. Kann man davon ausgehen, dass die die Frist „30.09. ansonsten Rückzahlung“ auch bei der Schlussabrechnung nicht ganz so ernst genommen wird?

**Antwort:** Die Soforthilfen werden in BY von den Regierungsbezirken und der Landeshauptstadt München administriert – bitte an die jeweilige Bewilligungsstelle wenden. Die Frist 30.09.2024 wird bei der SAR ernst genommen (wurde bereits verlängert). Aus technischen Gründen wird das Portal einige Tage danach noch offen bleiben.

Für Rückfragen der Bewilligungsstellen wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Frist zweimal verlängert wird. Nach Rückfragen kommen noch teilweise sog. Bitten um Stellungnahmen - diese Frist wird offensichtlich nicht verlängert. Das ist aus den Schreiben nicht ersichtlich. Nach Ablauf der Frist wurde der Bescheid erlassen, mit Vermerk im Bescheid, dass der prüfende Dritte sich nicht geäußert hat. Das kann doch nicht sein, dass dies unterschiedlich gehandhabt wird.

**Antwort:** Zunächst werden mehrere Rückfragen über das IT-Portal gestellt. Sofern bei der Bewilligungsstelle Anfragen nach Fristverlängerung über das Portal (typischerweise Urlaub,

Zeit zum Zusammenstellen von Dokumenten erforderlich) eingehen, werden diese genehmigt. Sofern allerdings überhaupt keine Antworten auf die Fragen eingehen (Mitwirkungspflicht des prüfenden Dritten wird verletzt), wird über das Portal als auch postalisch eine Anhörung versendet. Sofern sich hierzu ebenfalls nicht innerhalb der Frist geäußert wird, muss die Bewilligungsstelle einen Bescheid erlassen.

Wir vermuten, es sind mit „Bitten um Stellungnahme“ die Anhörungen (Möglichkeit der Stellungnahme vor Bescheiderlass) gemeint. Sollte auf diese keine Antwort erfolgen und die (letzte) Möglichkeit nicht genutzt werden, wird der Bescheid mit den Kürzungen, wie in der Anhörung dargelegt, erlassen.

Wenn Geschwister in der gleichen Branche sind und hier somit aufgrund der familiären Verflechtung eine Verbund-Schlussabrechnung einzureichen wäre, beide aber im Antragsverfahren Einzelanträge gestellt haben: einer der Geschwister aber bereits seine Schlussabrechnung eingereicht hat. Der andere konnte somit nur eine Schlussabrechnung für sich einreichen (beide bei IHK München) mit Hinweis im Begleitschreiben. Besteht hier die Gefahr, dass die Einzel-Schlussabrechnungen einfach abgelehnt werden? oder fordert die IHK hier eine Verbund-SAR an?

**Antwort:** Bitte Antwort der Bewilligungsstelle auf die Einreichungen abwarten, Sie erhalten dazu Auskunft zum weiteren Vorgehen.

Die Kommunikation mit den Bewilligungsstelle ist quasi nicht möglich, da Fragen über das Portal einfach ignoriert werden. Telefonisch wird man aber auf das Portal verwiesen.

**Antwort:** Das trifft für Bayern zumindest nicht zu.

Im Gerichtsverfahren beim Bayerischen VG München gegen die IHK München lässt sich die IHK von der RA-Gesellschaft Luther in Düsseldorf vertreten. Die Behördenvertretung erfolgt durch zum Richteramt befähigte eigene Beschäftigte (→ § 67 Abs. 4 VwGO). Offensichtlich gibt es dort keine entsprechende Person!? Fraglich ist, ob dadurch das Kostenrisiko steigt?

**Antwort:** Aus Kapazitätsgründen konnte die Bewilligungsstelle in Bayern lediglich die ersten Verfahren selbst betreuen und musste eine Kanzlei beauftragen.

Werden denn Rückfragen der Bewilligungsstelle aus der Antragsphase an den Antragsteller im Rahmen der SAR nochmals aufgegriffen?

**Antwort:** Sofern Fragen bereits in der Antragsphase geklärt wurden, ist die Sachbearbeitung (der Bewilligungsstelle Bayern) darauf hingewiesen, nicht erneut nachzufragen. Erneute Rückfragen können jedoch in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden, da ggf. neue Erkenntnisse bspw. aus späteren Anträgen gewonnen wurden.

Was ist mit Mandanten, die nicht mehr betreut werden. Ein Wechsel ist unterblieben da sie bei keinem anderen Steuerberater sind. Wie muss hier vorgegangen werden?

**Antwort:** Bitte unbedingt Wechsel anstoßen, sprich: der Unternehmen benötigt einen prüfenden Dritten. Die IHK selbst ist in diesen Prozess nicht involviert und kann keine Anträge für Unternehmen einreichen.

Und wie verhält es sich umgekehrt? Antragstellung als Einzelunternehmen, Schlussabrechnung lt. Bewilligungsstelle als Verbundunternehmen, im Zuge der Schlussabrechnung wieder Umstellung als Einzelunternehmen durch die Bewilligungsstelle. Hier besteht dann auch keine Fristversäumnis?

**Antwort:** Das klingt nach Einzelfallkonstellation. Einmal als Schlussabrechnung eingereicht gilt als eingereicht.

Wir haben auch noch eine Frage: Uns wurden Anträge zurückgegeben bezüglich der Vergleichsumsätze 2019. Wir haben in der Schlussabrechnung teilweise von monatlichen auf durchschnittlichen Vergleichsumsatz gewechselt gemäß Wahlrecht in den FAQs. Uns wurde mitgeteilt, dass dies nicht mehr möglich ist. Könnten Sie uns bitte mitteilen, wo wir das aus den FAQs nachlesen können.

**Antwort:** Das Wahlrecht wurde gemäß Auffassung des Fördermittelgebers bereits in Phase 1 ausgeübt. Die Verwaltungspraxis ist in Bayern seit Beginn an dementsprechend gehandhabt worden, ein Abweichen davon nicht möglich. Vgl. auch [Microsoft Word - Hinweise für Länder und BWS in der SAR Es ALA.docx \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](#) „Coronabedingter Umsatzrückgang/Ein-Zwölftel-Regelung“

Können die Honorarrechnungen des prüfenden Dritten alle gesamt im ersten Monat, hier bei Ü3 der Jan21 eingetragen werden, auch wenn die Zahlungen in verschiedenen Monaten 1- 5/21 bezahlt wurden, und dann in 8/23 und jetzt in 09/24

**Antwort:** Zur Fälligkeit von Rechnungen siehe die Informationen des Newsletters der StBK aus Juni 2023: „In der Phase 1 (Antragstellung in den einzelnen Programmen der Überbrückungshilfen) konnten die Kosten innerhalb des Zahlungsziels in einer Rechnung zeitlich frei zwischen dem Monat Datum der Rechnungsstellung und dem Monat des letzten Fälligkeitstags angesetzt werden (Wahlrecht). Abhängig von dem Datum der Rechnungsstellung und dem Zahlungsziel konnte dies dazu führen, dass eine Rechnung auch entweder in Programm 1 oder im darauffolgenden Programm 2 angesetzt werden konnte.“

In der Schlussabrechnung bleibt dieses Wahlrecht grundsätzlich erhalten. Allerdings dürfen Kosten, die in Phase 1 in einem Programm angesetzt wurden, in der Schlussabrechnung nicht mehr in ein anderes Programm verschoben werden, auch wenn dies das Zahlungsziel ggf. zugelassen hätte.

Die IHK für München und Oberbayern weist darauf hin, dass in der Schlussabrechnung die Lieferung und Leistung sowie die Zahlung bei Rückfragen nachgewiesen werden müssen. Die Zahlung kann dabei auch außerhalb des Förderzeitraums liegen. Gem. FAQ der Schlussabrechnung Pkt. 1.1 sehen die Förderbedingungen der Corona-Wirtschaftshilfen vor, dass die endgültige Höhe der Billigkeitsleistung anhand der tatsächlich realisierten Geschäftsentwicklung zu ermitteln ist.“

Vgl. auch [Microsoft Word - Hinweise für Länder und BWS in der SAR Es ALA.docx \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](#) „Geltendmachung von Steuerberatungskosten in der Schlussabrechnung“

Ist sichergestellt, dass ein bisher nicht in einen Verbund einbezogenes Unternehmen in dem einen Bundesland (z.B. IHK Bayern) trotz bestandkräftiger Einzelschlussabrechnung später noch in den Verbund eines Unternehmens in einem anderen Bundesland (z.B. L-Bank) einbezogen werden kann? Stimmen sich die Bewilligungsstellen hier in Bezug auf die Verbundproblematik im Einzelfall untereinander ab? -> Bei bundeslandübergreifenden Verbänden muss die Bewilligungsstelle informiert werden, da sich diese untereinander abstimmen müssen. Es muss sich zwingend auf einen prüfenden Dritten geeinigt werden. Die Bearbeitung bundeslandübergreifender Verbände ist hoch komplex und dauert entsprechend lange.

**Antwort:** *Siehe obige Antwort.*

Weitere Frage: für Rückfragen der Bewilligungsstellen wurde ja die Möglichkeit geschaffen, dass die Frist zweimal verlängert wird. Nach Rückfragen kommen noch teilweise sog. Bitten um Stellungnahmen - diese Frist wird offensichtlich nicht verlängert. Das ist aus den Schreiben nicht ersichtlich. Nach Ablauf der Frist wurde der Bescheid erlassen, mit Vermerk im Bescheid, dass der prüfende Dritte sich nicht geäußert hat. Das kann doch nicht sein, dass dies unterschiedlich gehandhabt wird.

**Antwort:** *Hier zählt die Handhabung der jeweiligen Bewilligungsstelle. In Bayern geben wir Anfragen nach Fristverlängerung üblicherweise statt, auch mehrfach (bspw. aufgrund Urlaubs oder Zusammenstellung der Dokumente wird Zeit benötigt). Anders verhält es sich, wenn auf die Fragen der Bewilligungsstelle überhaupt keine Antwort eingeht. Hier wird nach mehrfachem Nachfragen eine Anhörung über das Portal und per Post versendet. Sofern hierauf auch keine Äußerung erfolgt, wird der Bescheid erlassen.*

**Siehe zudem oben.**

Wie entscheidet die IHK, wenn ein Solo-Selbständiger zwar einen Mitarbeiter beschäftigt, aber weniger als einen VZÄ hat, ist dann zwingend die 51%-Grenze bei den Einkünften 2019 maßgeblich?

**Antwort:** *Ja, es gilt ÜHI3-FAQ 1.1 Fußnote 1*

Wie kommt denn die IHK überhaupt darauf, dass zu dieser oder jener Schlussabrechnung z. B. ein Bruder vorhanden ist, der ebenfalls ein Unternehmen betreibt und die dann ein Verbund sind?

**Antwort:** *Im Webinar erläutert. Die Bewilligungsstellen verfügen über Tools, welche Beteiligungen aufzeigen. Diese Tools stehen am Markt und damit auch den prüfenden Dritten zur Verfügung, um eine Einschätzung zusätzlich zur Information des Mandanten treffen zu können.*

Mir leuchtet leider nicht ein, warum der aktuelle Leitfaden die Worte ‚atypisch‘ und ‚grundsätzliche‘ anstatt ‚unwiderlegbar‘ verwendet und die IHK M weg ‚interner Anweisung‘ dies ignoriert. Was wenn in anderen Bundesländern dies anders ausgelegt wird. Und es streiten nicht nur Schausteller. Die Klagewelle ist doch schon so gut wie sicher.

**Antwort:** Im Webinar erläutert, siehe auch Foliensatz.

Wie steht es mit der in den Vollzugshinweisen vorgesehenen Erinnerung mit Nachfrist in Einzelfall? Wird es die geben?

**Antwort:** Hierzu wird der Fördermittelgeber in Kürze kommunizieren.

Wie erfolgt die Kommunikation mit der Bewilligungsstelle für evtl. Rückfragen oder Belegnachreichungen nach dem 30.09.24, d.h. wenn das Antragsportal geschlossen ist?

**Antwort:** Für bereits eingereichte Anträge ist das Portal weiterhin verfügbar.

Eine allgemeine Verständnisfrage zum Vorgehen: Ich bin mir unsicher, ob ein Verbundunternehmen vorliegt. Ich reiche jetzt zwei Schlussabrechnungen ein, diese werden abgelehnt, da ein Verbund vorliegt. Kann nach dieser Ablehnung noch eine Schlussabrechnung für den Verbund eingereicht werden, oder haben die UN dann Pech und müssen alles zurückzahlen?

**Antwort:** Die BWS lehnt die beiden SARs nur dann ab, wenn der Verbundeinschätzung der BWS seitens des prüfenden Dritten widersprochen wird. In diesem Fall werden die SARs abgelehnt, da unberechtigt gestellt. Eine erneute SAR über den Verbund ist dann nicht möglich. Es bliebe nur der Klageweg, der jedoch aufgrund der vorliegenden und nicht umgesetzten Verbundkonstellation keine Aussicht auf Erfolg verspricht.

Wenn der Verbundeinschätzung gefolgt wird, werden die beiden SARs nicht abgelehnt, sondern zurückgeben und damit die nachträgliche Konsolidierung ermöglicht.

Wo steht das mit der Einzelkostenposition?

**Antwort:** Siehe [Informationen aus dem Newsletter](#) der Steuerberaterkammer München vom Mai 2024.

Warum kann oder konnte in der Schlussabrechnung eine neue Kostenposition angeklickt werden, wenn diese dann jedoch nicht berücksichtigt wird. Zudem musste ja bei jeder "neuen" Position eine Erläuterung gegeben werden. Das ist doch irgendwie komisch.

**Antwort:** Die Schlussabrechnung ist gemäß Auffassung des Bundes kein neues Antragsverfahren. Die Schlussabrechnung dient dazu, Prognosezahlen bei den Umsätzen im Förderzeitraum und bei den Kosten durch die real entstandenen zu ersetzen. Daher sind neue Kostenpositionen, also solche ohne jede Historie aus der Antragsphase grundsätzlich nicht vorgesehen und werden auch nur im begründeten Ausnahmefall akzeptiert (z. B. wenn sie in der Antragsphase einer falschen Position zugeordnet wurden, oder wenn sie technisch zu Beginn eines Programms nicht verfügbar waren).

Für Anträge, die zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt wurden, gab es die Möglichkeit (und beihilferechtliche Erfordernis) Änderungsanträge zu stellen.

Zwei Brüder sind jeweils Mehrheitsgesellschafter einer GmbH (unterschiedlichen Unternehmen). Nur eine GmbH hat ÜH beantragt. Beide Unternehmen sind im Baustellenbereich aber unterschiedlichen Märkten tätig. GmbH 1 macht Demontage und GmbH 2 Oberflächen abfräsen von Hallen-/Fußböden und anderen Oberflächen. Ich gehe von keinem Unternehmensverbund aus, da nicht derselbe Markt und würde SAR ohne Unternehmensverbund einreichen. Muss hierzu ein Begleitschreiben zur SAR eingereicht und dargelegt werden, dass nicht derselbe Markt oder fragt die Bewilligungsstelle zurück, wenn Zweifel bestehen.

**Antwort:** Ein Begleitschreiben würde die Antwort zur ersten Rückfrage zum familiären Verbund vorwegnehmen und dient damit der Beschleunigung. Es ist daher durchaus sinnvoll, wenn auch keine Pflicht.

Die BWS weist jedoch darauf hin, dass ein familiärer Verbund nicht nur in einer Marktgleichheit, sondern auch in einer Marktnähe oder auch über andere Gemeinsamkeiten der beiden Unternehmen begründet sein kann.

Erstmaliger Ansatz von Kosten in der Schlussabrechnung: Verstehe ich es richtig? Wenn im Antrag aus Vorsichtsgründen keine geschätzten Kosten angegeben wurden (weil es keinerlei Anhaltsgründe für solche Kosten gab), dann werden die Kosten nicht berücksichtigt?

**Antwort:** Siehe obige Antwort.

Zum Zeitpunkt der Abgabe, waren bestimmte Fördermonate noch nicht gebucht oder man musste Schätzungen in die Zukunft vornehmen. Diese tatsächlichen Kosten sollen nun in der Schlussabrechnung nicht mehr förderfähig sein? Ich bitte die IHK dies nochmals zu überdenken. Vielen Dank.

**Antwort:** Wie im Webinar kommuniziert ist die Aufstockung einer Fixkostenposition möglich, sofern eine Schätzung vorgenommen wurde und die Aufstockung plausibel dargelegt werden kann. Die plausible Darlegung ist Prüfvorgabe des Fördermittelgebers, nicht der IHK.

Die Schlussabrechnung ist gemäß Auffassung des Bundes kein neues Antragsverfahren. Die Schlussabrechnung dient dazu, Prognosezahlen bei den Umsätzen im Förderzeitraum und bei den Kosten durch die real entstandenen zu ersetzen. Daher sind neue Kostenpositionen, also solche ohne jede Historie aus der Antragsphase grundsätzlich nicht vorgesehen und werden auch nur im begründeten Ausnahmefall akzeptiert (z. B. wenn sie in der Antragsphase einer falschen Position zugeordnet wurden, oder wenn sie technisch zu Beginn eines Programms nicht verfügbar waren). Für Anträge, die zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt wurden, gab es die Möglichkeit (und beihilferechtliche Erfordernis) Änderungsanträge zu stellen.

Dass Kostenpositionen nicht mehr in der Schlussabrechnung neu angegeben werden dürfen, ergibt sich meiner Meinung nach nicht aus den FAQ. In 2.1 der FAQ steht: "Die Beantragung, Bewilligung und Auszahlung der Corona-Wirtschaftshilfen erfolgten vielfach auf der Basis von Prognosen zu Umsätzen und Fixkosten und unter Vorbehalt der Schlussabrechnung, die eine vertiefte Prüfung durch die Bewilligungsstelle vorsieht." [] "Im Rahmen der Schlussabrechnung wird nun anhand der tatsächlich erzielten Umsätze und förderfähigen Fixkosten in den Förderzeiträumen das Vorliegen

der Antragsberechtigung dem Grunde nach noch einmal geprüft und die endgültige Höhe der Billigkeitsleistungen final bestimmt." Wenn der Antrag anhand einer Prognose stattfand, weshalb ist, dass eine neue Kostenposition nicht möglich.

**Antwort:** Die Schlussabrechnung ist gemäß Auffassung des Bundes kein neues Antragsverfahren. Die Schlussabrechnung dient dazu, Prognosezahlen bei den Umsätzen im Förderzeitraum und bei den Kosten durch die real entstandenen zu ersetzen. Daher sind neue Kostenpositionen, also solche ohne jede Historie aus der Antragsphase grundsätzlich nicht vorgesehen und werden auch nur im begründeten Ausnahmefall akzeptiert (z. B. wenn sie in der Antragsphase einer falschen Position zugeordnet wurden, oder wenn sie technisch zu Beginn eines Programms nicht verfügbar waren).

Für Anträge, die zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt wurden, gab es die Möglichkeit (und beihilferechtliche Erfordernis) Änderungsanträge zu stellen.

Hier sind die Steuerberaterkammern gefragt - es ist reine Willkür. Seien es die nachträglichen Fixkostenpositionen oder die zerstrittenen Familien.

**Antwort:** Es handelt sich um die Vorgaben des Fördermittelgebers.

Welche Bewilligungsstelle ist zuständig, wenn ein Friseur aus Bayern (Friseurladen in Bayern besteht weiterhin mit einer angestellten Meisterin) seinen Wohnsitz nach Berlin verlegt und dort einen zweiten Friseurladen eröffnet?

**Antwort:** vgl. SAR-FAQ 6.5: SAR zunächst über „erste“ Bewilligungsstelle einzureichen, Teilantrag anschließend über zweite Bewilligungsstelle.

Was passiert mit Ablehnungen, welche sich in Klage befinden? soweit ich nunmehr mitbekommen habe, sind diese nicht in die SAR mit aufzunehmen. Wie ist hier der Prozess?

**Antwort:** Im Webinar beantwortet. Ablehnungen sind nicht aufzunehmen. Sofern gerichtlich der Ablehnung später abgeholfen wird (z.B. durch Bewilligungsbescheid), wird der Antrag zusätzlich in der Schlussabrechnung aufzunehmen sein – hierfür wird in diesem Bescheid eine neue Frist für die Einreichung der Schlussabrechnung gesetzt. Diese Konstellation wird sehr selten sein, siehe Foliensatz zur Statistik Klageverfahren.

Wird die neu in der SAR aufgenommene Fixkostenposition auch abgelehnt, wenn es sich um Aufwendungen für den Hygieneschutz handelt? Die Aufwendungen sind teilweise erst nach Antragstellungen entstanden!

**Antwort:** Die Schlussabrechnung ist gemäß Auffassung des Bundes kein neues Antragsverfahren. Die Schlussabrechnung dient dazu, Prognosezahlen bei den Umsätzen im Förderzeitraum und bei den Kosten durch die real entstandenen zu ersetzen. Daher sind neue Kostenpositionen, also solche ohne jede Historie aus der Antragsphase grundsätzlich nicht vorgesehen und werden auch nur im begründeten Ausnahmefall akzeptiert (z. B. wenn sie in der Antragsphase einer falschen Position zugeordnet wurden, oder wenn sie technisch zu Beginn eines Programms nicht verfügbar waren).

**Für Anträge, die zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt wurden, gab es die Möglichkeit (und beihilferechtliche Erfordernis) Änderungsanträge zu stellen.**

**Wir finden es fraglich, dass unsere Anträge, die im ersten Halbjahr 2023 von uns eingereicht wurden, teilweise noch nicht bearbeitet sind und deshalb nach den jetzigen Kriterien bewertet werden. Z.B. Vergleichsumsatz November u. Dezemberhilfe - keine Auszahlung mehr, keine neue Kostenpositionen usw.. Dies führt zu einigen (sinnlosen) Rückfragen von Seiten der Bewilligungsstelle. Müssten die Anträge nicht nach dem damaligen Kenntnisstand bewertet werden?**

**Antwort: Die Verwaltungspraxis ist einheitlich, sprich: hat sich gegenüber den zuerst eingereichten Anträgen nicht geändert. Sofern es neu auftretende, fachliche Fragen zu klären gab wurden diese zunächst geklärt und dann der Antrag verbeschieden.**

**Mit der Problematik Kosten im Rahmen der Schlussabrechnung nicht nachschieben zu könne werden die bestraft, die vorsichtig geschätzt haben. Das ist das völlig falsche Signal, zumal ich für dieses restriktive Vorgehen immer noch keine Hinweise in den FAQs gefunden habe. Wie soll man das den Mandanten erklären?**

**Antwort: Hier liegt ein Missverständnis vor. Es ist durchaus möglich, in Phase 1 bereits beantragte/geschätzte Kostenpositionen aufzustocken, sofern diese plausibel erläutert werden können. Aktuell ist der Anteil der Nachzahlungen größer als der Anteil der Teilrückforderungen (siehe Foliensatz).**

**Wir haben Kosten der Digitalisierung, bauliche Maßnahmen aus Vorsichtsgründen nicht angesetzt, auch weil die genauen Maßnahmen, Höhe und Zuordnung zu den Monaten nicht fest standen. Pauschale Ansätze haben wir uns (auch aus strafrechtlichen Gründen - Subventionsbetrug) nicht getraut , einfach so anzusetzen. Das fällt uns jetzt total auf die Füße. Da habe ich jetzt eine Haftungsproblem.**

**Antwort: Die Antragsphase war genau für Prognosen vorgesehen. Aufgrund der Dringlichkeit (Liquiditätsbedarf) wurde hiervon in den meisten Anträgen Gebrauch gemacht. Die Schlussabrechnung ist gemäß Auffassung des Bundes kein neues Antragsverfahren. Die Schlussabrechnung dient dazu, Prognosezahlen bei den Umsätzen im Förderzeitraum und bei den Kosten durch die real entstandenen zu ersetzen. Daher sind neue Kostenpositionen, also solche ohne jede Historie aus der Antragsphase grundsätzlich nicht vorgesehen und werden auch nur im begründeten Ausnahmefall akzeptiert (z. B. wenn sie in der Antragsphase einer falschen Position zugeordnet wurden, oder wenn sie technisch zu Beginn eines Programms nicht verfügbar waren).**

**Wenn seitens der BWS nach Einreichung von Einzelanträgen ein Verbund festgestellt wird und die Einzelanträge zurückgegeben werden, wie soll dann der Verbundantrag nachgereicht werden, wenn das Antragsportal geschlossen ist??**

**Antwort: Für eingereichte Schlussabrechnungen wird es möglich sein, diese Anpassungen über das Portal zu erledigen.**

RA Luther (vertritt IHK) formuliert selbst in einem Schreiben an das Bayer Verwaltungsgericht, dass bei nachträglich erkanntem Verbund die Kosten des noch nicht beantragten Unternehmens angesetzt werden können.

**Antwort:** Bitte Beispiel an IHK senden. Diese Aussage widerspricht den beihilferechtlichen Vorgaben (hier: wir vermuten ein Missverständnis).

Wie wird der Verbund von Ihnen festgestellt, wenn es als Einzelunternehmen eingereicht wird?

**Antwort:** Siehe Antwort auf obige Frage.

Es zählt ausschließlich die einheitliche Handhabung der Bewilligungsstelle - FAQ, Leitfaden usw. spielen KEINE Rolle, solange die Bewilligungsstelle nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 GG verstößt - So die mir bekannte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

**Antwort:** Im Webinar beantwortet Ein vermutetes großes Ermessen bei den Bewilligungsstellen ist nicht vorhanden. Der Fördermittelgeber hat den Bewilligungsstellen Interpretationshilfen für Kostenpositionen zur Verfügung gestellt.

Einzelne Rechtsanwälte weisen darauf hin, dass die Bewilligungsstellen bei Einzelanträgen statt eigentlich gebotenen Verbundantrag auch strafrechtlich gegen die prüfenden Dritten vorgehen. Ist das so richtig?

**Antwort:** Nicht bekannt. Ermittlungsverfahren sind (in Bayern) anders gelagert – sprich: Es geht um konkreten Betrug, und nicht die Einschätzung, ob ein Verbund vorliegt oder nicht.

Wie ist es, wenn es in einer Kostenposition enthalten war, aber in der falschen - und nun in eine "neue" Position umgliedern möchte. Geht das?

**Antwort:** In der SAR sind alle Kosten zwingend der richtigen Position zuzuordnen. Für Erläuterungen dieser Verschiebungen steht den prüfenden Dritten zu jeder Position ein Textfeld zur Verfügung.

Müssen die Kosten für den prüfenden Dritten bereits bei Einreichung der SAR bezahlt sein?

**Antwort:** sh. [Microsoft Word - Hinweise für Länder und BWS in der SAR Es ALA.docx \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](#) „... und die Rechnung vor Absendung der SAR gestellt wurde. Wenn jedoch die SAR eingereicht wurde, können danach keine weiteren StB-Kosten mehr geltend gemacht werden.“

Also zusätzliche Kostenpositionen generell nicht möglich oder bei Kleinbeihilferegime schon möglich?

**Antwort:** Die Schlussabrechnung ist gemäß Auffassung des Bundes kein neues Antragsverfahren. Die Schlussabrechnung dient dazu, Prognosezahlen bei den Umsätzen im

*Förderzeitraum und bei den Kosten durch die real entstandenen zu ersetzen. Daher sind neue Kostenpositionen, also solche ohne jede Historie aus der Antragsphase grundsätzlich nicht vorgesehen und werden auch nur im begründeten Ausnahmefall akzeptiert (z. B. wenn sie in der Antragsphase einer falschen Position zugeordnet wurden, oder wenn sie technisch zu Beginn eines Programms nicht verfügbar waren).*

*Die Entscheidung der sachlichen Förderfähigkeit der Fixkosten ist unabhängig vom gewählten Beihilferegime, lediglich die Gesamthöhe der Förderung wird durch das Beihilferegime begrenzt.*

**Vergleichsumsätze 2019: Wo steht, dass das Wahlrecht in der SAR nicht mehr neu ausgeübt werden darf? (Wechsel monatlich auf Durchschnitt etc). Wir müssten unseren Mandanten Auskunft geben können wo das genau steht. In den FAQs ist es für uns nicht ersichtlich.**

***Antwort: Siehe obige Antwort. Nicht alle Konstellationen können in den FAQs abgedeckt sein. Der Fördermittelgeber hat die Bewilligungsstellen hierzu informiert.***